

# Verein zur Erhaltung der Württembergischen Schwarzwaldbahn e.V. (WSB)

## Satzung

### 1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein heißt „VEREIN ZUR ERHALTUNG DER WÜRTTEMBERGISCHEN SCHWARZWALDBAHN“ (WSB).
- 1.2. Sitz des Vereins ist Calw
- 1.3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Calw eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.  
*(Die Eintragung beim Amtsgericht ist 1988 erfolgt)*

### 2. Zweck

Der Verein hat den Zweck, insbesondere zur Schonung der Umwelt, wegen der hohen Verkehrssicherheit und des geringen Landschaftsverbrauchs,

- 2.1. die Erhaltung der Bahnstrecke (Stuttgart-) Weil der Stadt – Calw mit ihren historisch wertvollen Bauwerken,
- 2.2. die Wiederaufnahme des Betriebes,
- 2.3. den Neubau einer Eisenbahnverbindung Calw – Sindelfingen unter Benutzung der Württembergischen Schwarzwaldbahn,
- 2.4. die Einführung eines historischen Museumsbahnbetriebes zu fördern. Das schließt ein, durch Vorschläge von bedarfsgerechten Fahrplänen und von Gleisanschlüssen zu Betrieben möglichst viel Personen- und Güterzugverkehr von der Straße auf die Schienen zu verlagern.

### 3. Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.5. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### 4. Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen unter 18 Jahren benötigen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- 4.2. Die Mitgliedschaft wird nach schriftlicher Beitrittserklärung durch Beschluß des Vorstands erworben.
- 4.3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Eingang des Jahresbeitrages.
- 4.4. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluß durch die Mitgliederversammlung oder Tod; bei juristischen Personen durch Austritt oder Auflösung, ohne daß ein Rechtsnachfolger vorhanden ist.
- 4.5. Ein Austritt muß schriftlich an den Vorstand erklärt werden.

- 4.6. Ein Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins nachhaltig zuwiderhandelt oder dessen Ansehen beharrlich schädigt.
- 4.7. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dort ihr Stimmrecht auszuüben, was auch durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person geschehen kann.
- 4.8. Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.
- 4.9. Die Mitglieder haben die Pflicht, die vom Verein getroffenen satzungsgemäßen Entscheidungen anzuerkennen und zu beachten.
- 4.10. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Jahresbeitrag in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs zu bezahlen.

## 5. Organe des Verein

- 5.1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand, Beirat und die Mitgliederversammlung
- 5.2. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassensführer und dem Schriftführer
- 5.3. Der Beirat besteht aus einer variablen Anzahl von Mitgliedern, die durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Ausübung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
- 5.4. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 5.5. Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

## 6. Mitgliederversammlung

- 6.1. Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr statt. Ort und Zeit sowie Tagesordnung werden vom Vorstand bestimmt und den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.
- 6.2. Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- 6.3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Bericht des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Bericht des Kassensführers
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags für das neue Geschäftsjahr
  - Alle zwei Jahre Wahlen der Vorstandsmitglieder
  - Beschlußfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins
- 6.4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig
- 6.5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, falls nicht anders vorgeschrieben, mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- 6.6. Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muß erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.

6.7. Über die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist ein protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7. Geschäftsführung

7.1. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte.

7.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7.3. Die Kassenführung wird für jedes Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer kontrolliert.

7.4. Gerichtsstand für alle Streitfälle ist Calw.

8. Auflösung

8.1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

8.2. Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins einer Einrichtung zu, die gemäß Abgabenordnung als gemeinnützig anerkannt ist. Diese Einrichtung wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Restvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

-----